

Vereinsstatuten „Houderä“

1 Grundlagen Name und Sitz

Unter dem Namen „Houderä“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in 3232 Ins BE.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und dient einem gemeinnützigen Anliegen.

2 Ziel und Zweck

Das Ziel ist ein wegweisenden Permakultur Betrieb zu erschaffen, der sich an den Prinzipien der Natur orientiert und darauf abzielt, eine neue, ganzheitliche Kultur des Miteinanders und der Zusammenarbeit zu etablieren, damit wir alle erblühen und gedeihen, schaffen und kreieren können.

Ziel der vom Verein gepachteten Fläche ist es sie landwirtschaftlich, kulturell, therapeutisch, pädagogisch, künstlerisch und sozial zu nutzen.

Zweck des Vereins ist das ermöglichen einer sozial und ökologisch nachhaltigen regenerativen, biodynamischen landwirtschaftlichen Produktion für Mitglieder auf der Basis einer solidarischen Landwirtschaft.

Zweck des Vereins ist es Raum zu bieten für soziale, kulturelle und pädagogische Projekte und Anlässe, sowie auch die Vernetzung in und über die Region hinaus.

Zweck des Vereins ist ein respektvolles Miteinander, mit den Tieren und der Natur.

3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.

1. Aktiv-Mitglied
2. Solawi-Mitglied
3. Gönner:in-Mitglied

3.1 Aktiv-Mitglied

Die Aktiv-Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft kann mit Einreichen des Beitrittsformulars und Bestätigung der Betriebsgruppe erlangt werden.

Jedes Aktiv-Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereins bei.

Alle Aktiv-Mitglieder erwerben beim Eintritt in den Verein mindestens einen Anteilschein, dessen Höhe an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

3.2 Solawi-Mitglied

Die Solawi-Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

Die Mitgliedschaft kann mit Einreichen des Beitrittsformulars und Bestätigung der Betriebsgruppe erlangt werden.

Jedes Solawi-Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereins bei.

Alle Solawi-Mitglieder erwerben beim Eintritt in den Verein mindestens zwei Anteilschein, dessen Höhe an der Mitglieder - Versammlung festgelegt wird.

Solawi-Mitglieder beziehen einen Ernteanteil aus der solidarischen Landwirtschaft. Weiter bezahlen Sie jährlich den Deckungsbeitrag für die Betriebskosten (Abo kosten).

3.3 Gönner:in-Mitglied

Gönner:in kann jede Person werden, die sich für die Houterä interessiert und sich bereit erklärt, einen Gönner:in- Beitrag zu leisten.

Sie erhält aktuelle Informationen, wird zur Mitglieder - Versammlung eingeladen, ist aber weder stimmberechtigt, noch berechtigt dazu eine Arbeitsgruppe zu gründen / anzugehören.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person und der Auflösung einer juristischen Person.

5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur auf Ende Februar erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und muss schriftlich eingereicht werden. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen.

Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können nach Anhörung und ohne Begründung durch die Betriebsgruppe ausgeschlossen werden.

Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen.

Der Gönner:in Beitrag wird nicht zurückerstattet.

6 Organe

- Mitgliederversammlung
- Betriebsgruppe
- Die Arbeitsgruppen
- Die, Der Revisor:in

6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, Anfang Jahr statt.

Sie wird von der Betriebsgruppe 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Kommt kein Beschluss zustande, muss das betreffende Geschäft erneut einer Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Ein Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung via schriftlicher Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von der Betriebsgruppe organisiert.

6.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Betriebsgruppe
- c) Genehmigung von Bilanz, Erfolgsrechnung, und Bericht des / der Revisor:in
- d) Entlastung der Betriebsgruppe
- e) Festsetzung des Preises der Anteilsscheine, des Deckungsbeitrages für die Betriebskosten (Abokosten), und des Gönner:in- Beitrages.
- f) Wahl der Betriebsgruppe und des / der Revisor:in
- g) Genehmigung des Jahresbudget des Vereins
- h) Genehmigung des Betriebsreglement
- i) Änderung und Festsetzung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlös

6.2 Die Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens drei Menschen und wird an der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Sie zeichnet Kollektiv zu zweit. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsent.

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch die Betriebsgruppe selber neu besetzt werden.

An der Mitgliederversammlung neu gewählte Betriebsgruppenmitglieder, oder unter dem Jahr neu gewählte Betriebsgruppenmitglieder durchlaufen eine drei monatige Probezeit, mit einer Kündigungsfrist von einer Woche.

Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind für alle Vereinsmitglieder einsehbar.

6.2.1 Aufgaben der Betriebsgruppe

- Kommunikation nach Innen und nach Aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einstellung, Begleitung und Entlassung der nötigen Fachpersonen, Erarbeiten der entsprechenden Aufgabenbeschriebe
- Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- Koordinieren der anfallenden Arbeiten
- Einberufung, Organisation und Leitung der Mitgliederversammlung
- Koordination der Arbeitsgruppen
- Führen der Mitgliederverwaltung
- Verantwortlich für das Einhalten der Statuten und der gefassten Vereinsbeschlüsse
- Ausarbeiten und anpassen des Betriebsreglements
- Ausarbeiten des jährlichen Deckungsbeitrags für Betriebskosten
- Koordinieren der anfallenden Arbeiten
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Führen der rechtsgültigen Unterschriften

6.3 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen aus Eigeninitiativen der Vereinsmitglieder oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Aktiv-Mitglieder und /oder Solawi-Mitglieder zusammen. Die Arbeitsgruppen kümmern sich um spezifische Arbeiten, Themen und Interessen. Sie arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen und planen gemeinsam den regelmässigen Austausch zur Festlegung der Ziele und Evaluation der Arbeiten.

6.4 Die, der Revisor:in

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von einem Jahr geeignete Menschen von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Eine Wiederwahl ist möglich. Die, der Revisor:in dürfen nicht der Betriebsgruppe angehören.

7 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Anteilsscheinkapital
- Den jährlichen Deckungsbeitrag für Betriebskosten
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- Dem Verkauf aus Erträgen aus dem Gemüseanbau
- Darlehen, Schenkungen und Fördergeldern

Die Höhe der Deckungsbeiträge für die Betriebskosten, den Gemüseanbau und die Anteilsscheine werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

8 Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung.

9 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. August 2022 in 3232 Ins BE genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2023 in 3232 Ins BE und Mitgliederversammlung vom 3. Februar 2024 in 3232 Ins BE geändert.

Die Betriebsgruppe:

Margaux Queval

Valérie Etter
